

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 89

Sonnabend, den 10. November

1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 9000 000 M.
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden berechnet die 1 spaltige Zeile oder
deren Raum mit 10 Goldpfennig nach dem
am Tage gültigen amtlichen Dollarkurs.
Expedition: Blumenstr. 13.

Ämtlicher Teil.

Hilfswerk

des Groß- und Kleingrundbesitzes für die Notleidenden im Kreise Belgard.

Zur Durchführung des Hilfswerks wird gebeten,
den umgelegten Roggen unverzüglich an die landwirtsch.
Einkaufsvereine in Belgard oder Bolzin bezw. deren
Nebenstellen abliefern zu wollen, soweit die Ablieferung
nicht schon erfolgt ist.

Bezüglich der von dem Kleingrundbesitz aufzu-
bringenden Roggen-Spenden wird nochmals gebeten,
die von den einzelnen Besitzern aufzubringenden
Roggen-Spenden innerhalb des Ortsbezirks zu sammeln
und die Sammlung des ganzen Ortsbezirks möglichst
mittels einer Fuhr an den betreffenden landwirtsch.
Einkaufsverein zur Ablieferung zu bringen. Die
Ablieferung des Roggens an den Einkaufsverein
Belgard hat nicht an das Lager Belgard, Wilhelm-
straße, sondern an das Kornhaus in Belgard zu
erfolgen.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, in
geeigneter Weise das Weitere in dem obigen Sinne
zu veranlassen.

Belgard, den 7. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Verordnung

über die Verpflichtung zur Annahme von Reichs- mark bei Inlandsgeschäften.

Vom 7. November 1923.

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung
des Deutschen Reiches wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der Abschluß und die Erfüllung von Ver-
trägen über die Lieferung von Waren oder die
Bewirkung von Leistungen darf nicht deshalb ver-
weigert werden, weil die Zahlung in Reichsmark
erfolgt.

§ 2.

Bei Preisstellung in einer ausländischen
Währung ist die Reichsmark zum letzten amtlich
in Berlin notierten Kurse der ausländischen Wäh-
rung oder dem letzten nach § 2 der Verordnung
über den Handel mit ausländischen Zahlungs-
mitteln und Dollarschikanweisungen zum Einheits-
kurse vom 22. Oktober 1923 (RGBl. I Seite 991)
ermittelten oder errechneten Kurse der ausländi-
schen Währung in Zahlung zu nehmen, und zwar
zum Geld- oder Briefkurs oder einem dazwischen
liegenden Kurse.

Bei Preisstellung in Goldmark gilt Absatz 1
entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Goldmark
nicht höher als $10/42$ nordamerikanische Dollars
bewertet werden darf.

§ 3.

Im Kleinhandelsverkehr ist Preisstellung in
ausländischer Währung verboten.

Bei Preisstellung in Goldmark im Kleinhandel
darf der Berechnung des Reichsmarkbetrages kein
höherer Dollarkurs zugrunde gelegt werden, als
der auf Grund der letzten amtlichen Berliner
Kurse für Auszahlung New York errechnete Mittel-
kurs.

§ 4.

Bei Zahlungen an öffentlichen Kassen des
Reiches oder der Länder für Forderungen, die
auf Goldmark lauten, gilt als Goldmark der
Gegenwart von $10/42$ nordamerikanischen
Dollars. Für die Berechnung des Reichsmarkbe-
trages ist der letzte auf Grund der amtlichen
Berliner Kurse für Auszahlung New York errech-
nete Mittelkurs maßgebend, soweit nicht der Reichs-
minister der Finanzen eine abweichende Berechnung
zuläßt.

§ 5.

Geschäfte, die gegen die §§ 1 bis 3 verstoßen,
sind nichtig.

Die Nichtigkeit kann nicht zum Nachteil von
Personen geltend gemacht werden, die den die
Nichtigkeit begründeten Sachverhalt beim Abschluß
des Geschäfts nicht kannten.

§ 6.

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe.

Zur Sicherung der Geldstrafe kann das Vermögen des Angeklagten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden.

Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen. Die Vorschriften des § 26 Absatz 3, 4 der Preistreiberverordnung vom 13. Juli 1923 (RWB. I S. 709) gelten entsprechend.

§ 7.

Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf Geschäfte, bei denen nach § 3 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zur Valutapenalordnungsverordnung vom 8. Mai 29. Juni 24. Juli 24. August 2. November 1923 (RWB. I S. 275, 509, 748, 835, 1072) Zahlung in ausländischer Währung gefordert werden darf.

§ 8.

Die Reichsregierung erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Als Verkündung gilt auch die Verbreitung durch das Wollfische Telegraphenbüro in Berlin und die Veröffentlichung in der Presse. Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. November 1923.

Der Reichspräsident. Der Reichskanzler.
Eber. Dr. Stresemann.

Der Reichswirtschaftsminister.

Koeth.

Der Reichsminister der Finanzen.

Luther.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Graf Kanitz.

Der Landeshauptmann
der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Septbr. 23.

An den Herrn Regierungspräsidenten — Stettin.

Wie mir berichtet worden ist, hat die Gemeinde Finkenwalde aus Anlaß des Brandes eines Wohnhauses in der Bahnhofstraße zu Finkenwalde, bei dem einige Familien obdachlos und durch Verlust ihrer Habe geschädigt worden sind, öffentlich eine Brandkollekte veranstaltet, die in einer Weise erfolgt ist, daß von dem Gemeindevorsteher mit Ausweisen versehenen Personen bei den Einwohnern für die Brandgeschädigten sammelten.

Die Wiedereinführung des Brandbettels bedeutet einen Rückfall, der selbst unter den jetzigen trostlosen wirtschaftlichen Verhältnissen unentschuldigbar und aus volkswirtschaftlichen und kulturellen Gesichtspunkten auf das heftigste zu bekämpfen ist. Ich halte es daher für notwendig, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten.

Der Schritt der Gemeinde Finkenwalde führt in jene Zeiten zurück, als es noch keinerlei Organisation zur gegenseitigen Unterstützung bei Feuergefahr gab und der vom Brande Betroffene auf das Mitleid und die freiwillige Unterstützung der Nachbarn angewiesen war und der von der Gemeinde oder der Kirche gepflegten Wohltätigkeit zur Last fiel. Wenn dem Brandbettel jener Zeit unbefreitbar eine gewisse moralische Berechtigung innewohnt, um so weniger kommt sie ihm heute zu, wo das hochentwickelte deutsche

Feuerversicherungswesen ihm jeden Daseinsgrund entzieht. Die Gefährlichkeit der Wiedererweckung des Brandbettels wird besonders einleuchtend, wenn man weiß, daß der Brandbettel einer der wesentlichsten Gründe war, der zu einer Zeit, als kaufmännischer Unternehmungsgeist noch nicht daran dachte, in dem Betriebe der Feuerversicherung einen Geschäftszweig zu erblicken, die preussische Staatsregierung zur Schaffung der lediglich gemeinnützig wirkenden Sozietäten, der ersten Feuerversicherungsanstalten veranlaßte. Als nach den Kriegen des 17. Jahrhunderts ganze Scharen von Brandbettlern umherzogen und der Brandbettel eine wahre Landplage bedeutete, der die sittliche Gesundheit des Volkes unmöglich machte, versprach man sich allein von der Gründung der Sozietäten Abhilfe und verbot infolgedessen mit der Gründung der Sozietäten den Brandbettel gesetzlich. Wird er nun wieder eingeführt, so wird damit die unschätzbare volkserzieherische Arbeit der Sozietäten, denen es in jahrhundertelanger Mühe gelungen war, den Gedanken der Feuerversicherung in die weitesten Kreise des Volkes zu tragen und das Volk im Interesse der Staats- und Volkswirtschaft zur Feuerversicherung und zur Vorsorge für Feuerstnot zu erziehen, mit einem Schlage vernichtet. Welche Gefahren daraus für das Gemeinwohl, insbesondere auch für den sittlichen Zustand des Volkes erwachsen könne, lehrt, wie bereits dargetan ist, ein Blick auf die Geschichte des Feuerversicherungswesens.

Es kann daher vor einer Wiederbelebung des Brandbettels nicht nachdrücklich genug gewarnt werden und ich bitte darum dringend, derartigen Versuchen ausnahmslos mit allem Nachdruck entgegenzutreten.

Für eine gefällige Mitteilung der dortigen Stellungnahme wäre ich sehr dankbar.

An den Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin.

Abschrift übersende ich zur gest. Kenntnissnahme und mit der Bitte, auch im dortigen Bezirke etwaige Versuche zur Wiedereinführung des Brandbettels unter allen Umständen zu unterdrücken.

J. B. Unterschrift.

Abschrift zur Beachtung.

Köslin, den 18. September 1923.

Der Regierungspräsident. gez. Berthold.

Die Ortsbehörden mache ich hierbei darauf aufmerksam, daß die Ausstellung von Brandbriefen verboten ist.

Belgard, den 13. Oktober 1923.

Der Landrat.

Vf. d. M. d. J. vom 17. 9. 1923 — I c 1048, betr. Immunitätsrechte der Abgeordneten.

Ich nehme im Hinblick auf einen vom Reichstag in der Sitzung vom 7. Juli d. Js. gefaßten Beschluß Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei der Durchführung der auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung ergangenen Ausnahmeverordnungen gegenüber den Abgeordneten des Reichs und der Länder die in Art. 36—38 der Reichsverfassung festgelegten Immunitätsrechte nicht verletzt werden dürfen. Darüber hinaus werden auch solche Maßnahmen, denen die Immunität an sich nicht entgegenstehen würde, insoweit zu unterbleiben haben, als sie geeignet sind, die Abgeordneten bei Ausübung ihres Mandats einschl. der Abhaltung von Versammlungen zur Berichterstattung vor ihren Wählern zu behindern.

Belgard, den 5. Oktober 1923.

Der Landrat.

**Bf. d. Fin.-Min. u. d. M. d. J. v. 23. 7. 1923 — I C 2. 3693
bzw. I a 587, betr. Eingaben an Zentralbehörden.**

Der Reichsm. d. Fin. hat mitgeteilt, daß nachgeordnete Dienststellen, Gemeindebehörden, einzelne Beamte und Organisationen der Länder sich in großem Umfange mit Eingaben unmittelbar an ihn wenden und daß dadurch der ordnungsmäßige Geschäftsgang einzelner Stellen des Reichsfinanzministeriums ernstlich gefährdet werde. Dieselben Erfahrungen sind auch hier gemacht. Bei der dauernden Ueberlastung der Zentralbehörden müssen solche Mißstände beseitigt und deshalb muß Wert darauf gelegt werden, daß entsprechend den bewährten früheren Gepflogenheiten die Zuständigkeitsgrenze allerseits sorgfältig beachtet werde.

Der Reichsm. d. Fin. hat gebeten, gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß er Eingaben von nachgeordneten Dienststellen, Gemeindebehörden, Beamten, Organisationen der Länder usw., die unmittelbar und nicht durch die zuständige oberste Landesbehörde an ihn gelangen, in der Folge nicht bearbeiten oder beantworten werde, auch wenn der Freimachungsbetrag für die Rückantwort beigefügt sein sollte.

Es wird eruchtet, die in Betracht kommenden Behörden, Beamten und Verbände im dortigen Bezirk auf geeignet erscheinende Weise hiervon zu verständigen.

Veröffentlicht. Die nachgeordneten Behörden haben Eingaben an die Regierungen und Ministerien stets durch meine Hand zu leiten.

Belgard, den 11. Oktober 1923.

Der Landrat.

Bf. d. M. d. J. v. 31. 8. 1923 — II G 3059 II, betr. Ausführung der Verordn. d. Reichspräsident. zur Wiederherstellung der öffentl. Sicherheit u. Ordnung v. 10. 8. 1923 (RGBl. I S. 768).

1. Die Ortspolizeibehörden haben dem Reichsminister des Innern durch meine Hand sofort drahtlich zu berichten, wenn in ihrem Bezirk eine periodische Druckschrift herausgegeben wird, welche den Tatbestand der Verord. vom 10. 8. 1923 verwirklicht. Die betr. Nummer der Druckschrift ist durch Gilbrief nachzusenden.

2. Das gleiche gilt, wenn eine Polizeibehörde auf Grund des § 3 der Verordnung bei Gefahr im Verzuge, die in der Mehrzahl der Fälle gegeben sein wird, die Beschlagnahme einer Druckschrift selbst anordnet.

3. Von jeder Beschlagnahme haben die Polizeibehörden die zuständige Staatsanwaltschaft, bei Zuständigkeit des Reichsgerichts oder des Staatsgerichtshofs zum Schutz der Republik den Oberreichsanwalt, unter Uebersendung eines Stückes der beschlagnahmten Druckschrift zu verständigen.

4. Die Ausführung des Verbots erfolgt in der Weise, daß die Polizeibehörde der Zeitung eine beglaubigte Abschrift der notfalls drahtlich übermittelten Verbotsverfügung des Reichsministers des Innern zustellt und die polizeilichen Maßnahmen trifft, die zur Wirksammachung des Verbots im Einzelfall erforderlich sind. Ueber die Zustellung ist von der Polizeibehörde eine Urkunde aufzunehmen, welche dem Reichsminister des Innern unmittelbar zu übersenden ist.

5. Die Polizeibehörden haben ferner im Falle des § 5 der Verordnung die Einleitung eines Strafverfahrens bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwalt oder Oberreichsanwalt) zu beantragen unter gleichzeitiger Mitteilung an den Reichsminister des Innern.

6. Die Polizeibehörden haben, unbeschadet eines gleichzeitigen Berichts an die vorgesetzte Dienststelle, dem Reichsminister des Innern unmittelbar über Ausländer zu berichten, die nach § 6 der Verordnung ausgewiesen werden können. Dabei ist mitzuteilen, ob eine vorläufige Festnahme bereits erfolgt ist.

7. Die Ausweisungsverfügung des Reichsministers des Innern ergeht durch meine Vermittlung, bei Gefahr im Verzuge unmittelbar an die Ortspolizeibehörden. Die Durchführung der Ausweisung hat die damit beauftragte Behörde dem Reichsminister d. Inn. und mir unverzüglich mitzuteilen.

An die Oberpräsid., Landes- und Ortspol.-Behörden.

Von jeder Beschlagnahme einer Druckschrift ist auch mir auf dem schnellsten Wege Kenntnis zu geben.

Belgard, den 13. September 1923.

Der Landrat.

**Neuere Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestellten-Versicherung und Lohnklassen in der Invaliden-Versicherung.
Vom 3. November 1923.**

Auf Grund des Artikels IV Abs. 1 des Gesetzes über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 636) wird verordnet:

Artikel 1.

Mit Wirkung vom 5. November 1923 werden in den Gehalts- und Lohnklassen 44—50 die Jahresarbeitsverdienste nach der siebenten Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 17. Oktober 1923 (RGBl. I S. 977) verzwanzigfacht.

Artikel 2.

In den Klassen 44—50 sind folgende Beiträge zu entrichten:

Klasse	In der Angestelltenversicherung monatlich	In der Invalidenversicherg. wöchentlich
44	33 600 Millionen Mark	3 800 Millionen Mark
45	44 800 " "	5 000 " "
46	63 200 " "	7 200 " "
47	93 200 " "	10 400 " "
48	130 400 " "	14 800 " "
49	167 600 " "	18 800 " "
50	204 800 " "	23 200 " "

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Klassen 44—50 verwendet; der aufgedruckte Geldwert wird aber mit Wirkung vom 5. November 1923 verzweitausendfacht.

Artikel 3.

Vom 5. November 1923 an werden Beitragsmarken in den bisherigen Werten von den Verkaufsstellen nicht mehr abgegeben.

Artikel 4.

Sind beim Inkrafttreten dieser Verordnung für Beitragszeiten vom 1. Oktober 1923 bis zum 21. Oktober 1923 noch Beiträge zur Invalidenversicherung zu entrichten, so werden die erforderlichen Marken auf Antrag von der zuständigen Versicherungsanstalt zum zehnfachen Betrag des aufgedruckten Geldwertes abgegeben. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß der Versicherungsanstalt bis zum 11. November 1923 zugehen. In dem Antrag ist die Zahl der erforderlichen Marken, die Lohnklasse, in der die Beiträge noch zu entrichten sind, und die Beitragszeit, für die sie gelten sollen, anzugeben. Mit dem Antrag ist zugleich der Geldwert der Marken gebührenfrei zu übersenden. Die Versicherungsanstalt liefert dem Antragsteller auf dessen Kosten die erforderlichen Marken mit dem Entwertungsvermerk.

Anträge, die den Erfordernissen des Abs. 2 nicht entsprechen, sind wirkungslos.

Artikel 5.

Artikel 5 der siebenten Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 17. Oktober 1923 (RGBl. I S. 977) wird bezüglich der Gehalts- und Lohnklassen 44—50 aufgehoben.

Berlin, den 3. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister.

Subalidenversicherung.

Vom 1. Oktober bezw. 29. Oktober ab sind im Kreise Delgard folgende Lohnklassen maßgebend:

Ab 1. 10. 23 Ab. 29. 10. 23
Lohnklasse

Deputanten	44	48
Gutshandwerker (Facharbeiter, Statthalter pp.)	44	48
Freiarbeiter	44	47
1. Hofgänger	44	47
2. Hofgänger	44	47
Knechte	44	48
Mägde	44	47
Nicht polnische Schnitter, männlich	44	48
" " weiblich	44	47
" Frauen "	44	47

Für Oberschweizer ist die Lohnklasse von Fall zu Fall zu errechnen.

Polzin, den 28. Oktober 1923.
Der Kontrollinspektor.

Bekanntmachung

betreffend den Wert der Natural- und Sachbezüge bei Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn.

Der Wert der Natural- und Sachbezüge für die Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn (Gehalt) wird für den ganzen Bezirk des Landesfinanzamts Stettin bis auf weiteres wie folgt festgestellt:

1. Wert der freien Station einschließlich Wohnung, Licht und Heizung, gleichmäßig für Stadt und Land:
 - a) für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde) täglich 5 184 Millionen, monatlich 155 520 Millionen, jährlich 1 866 240 Millionen
 - b) für männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und Personen, die der Angestellten Versicherung unterliegen, sowie für die in der Großschiffahrt, d. h. auf Fracht- und Passagierschiffen über 100 Brutto-Register-Tonnen beschäftigten Personen, soweit sie nicht unter d) bezeichnet sind täglich 7 656 Millionen, monatlich 229 680 Millionen, jährlich 2 766 160 Millionen.
 - c) für Angestellte höherer Ordnung, soweit sie nicht unter d) bezeichnet sind (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren): täglich 9 600 Millionen M., monatlich 288 000 Millionen M., jährlich 3 456 000 Millionen M.
 - d) für die in der Großschiffahrt beschäftigten Kapitäne, nautischen und technischen Schiffsoffiziere und sonstigen im Offiziersrang stehenden Glieder der Besatzung täglich 11 520 Millionen, monatlich 345 600 Millionen, jährlich 4 147 200 Millionen.

Die tägliche freie Station wird im einzelnen wie folgt berechnet:

	zu a	zu b	zu c	zu d
	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.
freie Wohnung mit Heizung u. Beleuchtung	864	1152	1440	1728
Frühkaffee	402	576	748	921
Frühstück	462	576	748	921
Mittageessen	1728	2880	3612	4378
Abendbrot	462	576	748	921
	1266	1896	2304	2651
	5184	7656	9600	11520

II. Wert der Natural- und Sachbezüge bei Deputatempfängern auf dem platten Lande:

A. Freie Wohnung für Angestellte	9 000 M.
täglich	270 000 M.
monatlich	3 240 000 M.
jährlich	
Für sonstige Deputatempfänger	4 530 M.
täglich	135 000 M.
monatlich	1 620 000 M.
jährlich	

B. Freie Feuerung:

für Steintohlen pro Zentner	11 520 Mill. M.
" Briketts pro Zentner	5 760 " "
" 1000 Stück Breßtorf	6 912 " "
" 1000 Stück Stechtorf	5 184 " "
" 1 rm Hartholz	43 200 " "
" 1 rm Weichholz	28 800 " "
" 1 Fuhre Strauch	2 880 " "

C. Freies Kartoffelland, gedüngt und gepflügt bei mittlerem Boden, der Morgen jährlich

daselbe ungedüngt jährlich	116 640 " "
Freies Acker- und Gartenland, der Morgen ungepflügt und ungedüngt, jährlich	80 640 " "

Freie Kuhhaltung jährlich 46 320 " "

Freie Kuhweide (Sommerweide) 777 640 " "

" Stierhaltung 230 400 Mill. M. 201 600 " "

" in dem Jahre, in dem sie gehalten wird, oder jährliche Ablösung 1/4) 57 600 " "

" Schaf- und Ziegenhaltung je Weide für Ziege, Schafe und Zuchtgans je 129 600 " "

5 750 " "

Getreide: Die Bewertung von 3 Ztr. für jedes Familienmitglied mit dem Umlagepreis fällt vom 1. November 1923 ab fort.

pro Zentner Weizen	100 000 Mill. M.
Roggen	90 000 " "
Hafer	75 000 " "
Gerste	90 000 " "

Kartoffeln pro Zentner 2 592 " "

Erbsen pro Zentner 150 000 " "

1 Merzschaf ohne Fell 100 000 " "

1 Schlachtschwein pro Zentner Lebendgewicht 200 000 " "

1 freies Ferkel 30 000 " "

1 Eiter Vollmilch 780 " "

1 Eiter Magermilch 318 " "

Heu pro Zentner 4 000 " "

Stroh pro Zentner 4 000 " "

D. Schnitterlohn täglich 6 912 " "

III Vorstehende Werte sind bei der Berechnung des Steuerabzuges vom 1. November 1923 ab zugrunde zu legen. Sie gelten nur für den Steuerabzug vom Arbeitslohn und greifen in keiner Weise der Bewertung der tatsächlichen Sachbezüge bei Berechnung des steuerbaren Einkommens zur Veranlagung vor.

Stettin, den 29. Oktober 1923.

Landesfinanzamt Stettin,
Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern.



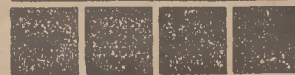
Hasen

Rot-, Dam-, Reh-, Schwarzwild und Wildgeflügel

sowie jeden Posten zahmes Geflügel

Paul Otto Gromoll Tel. 203.

Handelserlaubnis für Wild und Geflügel vom 1. 8. 1922 ab.



Nationaltaffen,

beide Nummern erwerben, kauft Bügler, Berlin, Potsdamerstraße 38.

Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestempelt Fleisch von notgeschlachteten Pferden zahle Berliner Tagespresse. Für Vermittl. zahle Probition

Max Kleinfeldt, Fernsprecher 143.

Instandsetzungen

in wenigen Tagen von Dampfmanometern, Zentrifugentellen, Kesselarmaturen, techn. Meßinstrumenten, Schweiß- u. Bierdruckventilen Manometer- u. Wasserstandsgläser für hohen u. niedrigen Druck ab Lager Lieferb. A. E. Sckell, Stettin Frauenstraße 15.

Würmol!

das viel geforderte Wurmmittel. Schmeckt fein! Wirkt ausgezeichnet! Zu haben bei Gebr. Breidenbach, Drogerie.